



Steuertipps
für alle Steuerzahlenden.
Stand 2011

**Informationen für die
Steuererklärung 2010**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Steuern nutzen uns allen, weil sie Schulen, Straßen, Kultureinrichtungen und vieles mehr finanzieren. Dazu gehört, dass wir alle nach unserer finanziellen Leistungsfähigkeit unseren Beitrag leisten. Die umfangreichen Möglichkeiten, Aufwendungen von der Steuer abzusetzen, tragen zur Steuergerechtigkeit bei. Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch!

Diese Broschüre soll Ihnen auf Basis Ihrer Einkommensteuererklärung 2010 als erster Einstieg in das komplexe Thema „Steuern“ dienen. Sie kann allerdings nicht alle Themen erschöpfend ansprechen, denn die Steuerveranlagung ist immer eine Entscheidung im Einzelfall.

Bitte sprechen Sie bei weiteren Fragen Ihr Finanzamt an. Fast alle Finanzämter in Nordrhein-Westfalen haben Service- und Informationsstellen eingerichtet. Dort sind die meisten Dienstleistungen der Finanzverwaltung zentral erhältlich.

Die Service- und Informationsstellen bieten Ihnen an, Steuererklärungen durchzusprechen und die Belege prüfen zu lassen. Häufig kann das Finanzamt gleich im Anschluss die Veranlagung durchführen – und eine mögliche Steuererstattung ist schneller auf dem Konto. Hiervon profitieren beide Seiten.

A handwritten signature in black ink that reads "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211-49722325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.), Daniel Moritz und
Peter Langer in Zusammenarbeit mit der
Steuerabteilung

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthauser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Fotos

Bundesagentur für Arbeit – S. 27;
Jürgen Krüger – S. 19, S. 26, S. 45
www.fotolia.de – Titelseite: Monkey Business;
absolut; adisa; Ilan Amith; Yuri Arcurs;
CandyBoxPhoto; ChristArt; Stephen Coburn;
Dream-Emotion; Sebastian Duda; ElenaR;
Petro Feketa; Fotolia I; Fotolia V; Liv Friis-larsen;
Esther Hildebrand; Kai Krueger; Anthony
Leopold; Pavel Losevsky; Mellimage; Michael
Möller; philidor; pp77; puje; Dan Race;
runzelkorn; Christian Schwier; seen; Marzanna
Syncerz; ynamaku

Stand: Januar 2011

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

- 4 **Steuertipps für alle**
- 19 **Steuertipps für Arbeitnehmer**
- 26 **Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien**
- 27 **Steuertipps für Arbeitsuchende**
- 29 **Steuertipps für Schüler und Studierende**
- 37 **Steuertipps für Eltern**





Steuertipps für alle

Bestimmte Kosten der privaten Lebensführung können als Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Diese Steuervergünstigungen betreffen alle Steuerzahlenden, unabhängig davon, aus welchen Einkunftsarten sie Einkünfte erzielen: ob aus unternehmerischer, landwirtschaftlicher oder selbstständiger Tätigkeit, aus Mieten, Rentenbezügen, Kapitalvermögen oder Spekulationsgeschäften.

Sonderausgaben

Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Einkünften stehen (z. B. für Miete, Lebensunterhalt, Kleidung, Freizeit usw.), sind Lebenshaltungskosten, die steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Einzelne dieser Aufwendungen, deren Zweck der Staat besonders fördern will (z. B. bestimmte Ausgaben für Ihre Versorgung und Absicherung), können Sie jedoch – zum Teil im Rahmen von Höchstbeträgen – als Sonderausgaben absetzen.

Vorsorgeaufwendungen

Ausgaben für die Altersvorsorge und für übrige Vorsorge können grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen

abgesetzt werden. Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Die gezahlten Beiträge sind um die im jeweiligen Jahr erhaltenen Beitragsrückvergütungen zu kürzen.

Die begünstigten Altersvorsorgebeiträge umfassen im Einzelnen:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung einschließlich freiwilliger Beiträge. Diese Beträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen;
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse;
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge);
- Beiträge zu kapitalgedeckten Rentenversicherungsverträgen, die bestimmte Förderkriterien erfüllen müssen (so genannte Rürup-Rente oder Basisversorgung).

Zu den übrigen Vorsorgeaufwendungen gehören beispielsweise:

- Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Diese Beiträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen;
- Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung;



- Beiträge zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung;
- Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung;
- Beiträge zu Unfallversicherungen;
- Beiträge zu Privat- und Auto-Haftpflichtversicherungen;
- Beiträge zu Risikolebensversicherungen.

Innerhalb der übrigen Vorsorgeaufwendungen wird aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen und Beitragsanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung unterschieden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden, z. B. Chefarztbehandlung und Einbettzimmer.

Beiträge zu Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2005 zu laufen begonnen hat und bereits vor diesem Datum mit der Beitragszahlung begonnen worden ist. Nicht absetzen können Sie Beiträge zur Rechtsschutz-, Kasko-, Hausrat-, Reiserücktritt- oder zu anderen Sachversicherungen. Bausparkassenbeiträge sind ebenfalls nicht als Sonderausgaben abziehbar. Bitte prüfen Sie, ob für diese Beiträge eine Wohnungsbauprämie in Betracht kommt.

Für alle übrigen Sonderausgaben erhalten Sie vom Finanzamt einen Pauschbetrag von 36 Euro (bei Zusammenver-

anlagung 72 Euro). Sollten Sie höhere Aufwendungen haben, werden diese berücksichtigt, wenn Sie sie einzeln nachweisen. Hierbei können Sie geltend machen:

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

Die Ausgleichszahlungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten

Berücksichtigt werden bis zu 13 805 Euro jährlich. Dieser Höchstbetrag erhöht sich gegebenenfalls um die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie benötigen dazu allerdings die Zustimmung der Empfangsperson, weil sie diese Zahlungen dann versteuern muss. Diese Zustimmung ist grundsätzlich bis zum Widerruf wirksam. Dabei ist zu beachten, dass der Widerruf vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären ist. Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben den beim Finanzamt erhältlichen Vordruck Anlage U, der weitere Erläuterungen enthält.



Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Wenn Sie aufgrund einer besonderen Verpflichtung Rentenzahlungen oder dauernde Lasten geleistet haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierzu gehören z. B. Versorgungsleistungen (Altenteilsleistungen), die in Verträgen zur Übergabe von Betriebsvermögen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge zugesagt worden sind. Reine Unterhaltsleistungen sind dagegen nicht abziehbar.

Kirchensteuer und Kirchgeld

Kirchensteuer können Sie (mit Ausnahme des auf die Abgeltungsteuer entfallenden Teils) in der im Kalenderjahr tatsächlich entrichteten Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Davon müssen Sie jedoch etwaige in dem Kalenderjahr erstattete oder gutgeschriebene Beträge abziehen.

Die steuererhebenden Kirchen in Nordrhein-Westfalen haben auch die Möglichkeit, ein sog. besonderes Kirchgeld zu erheben. Hierzu sind die evangelischen Landeskirchen, die römisch-katholischen Bistümer, die jüdischen Landesverbände und die altkatholische Kirche berechtigt.*)

*) Bisher haben in Nordrhein-Westfalen die jüdischen Landesverbände, die altkatholische Kirche und die evangelische Kirche davon Gebrauch gemacht.

Das besondere Kirchgeld kann bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepaaren erhoben werden, wenn

1. der verdienende Teil nicht Mitglied einer der genannten Religionsgemeinschaften ist und
2. der nicht oder wenig(er) verdienende Teil Mitglied ist, aber keine oder nur eine geringe Kirchensteuer zu zahlen hat.

In diesen Fällen wird von der kirchensteuerpflichtigen Person ein besonderes Kirchgeld erhoben. Beiträge, die die nicht kirchensteuerpflichtige Person als Mitglied einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (zum Beispiel Freikirche) entrichtet hat, werden auf das besondere Kirchgeld angerechnet.

Bei getrennt veranlagten Ehegatten wird kein besonderes Kirchgeld erhoben. Das besondere Kirchgeld ist – wie die Kirchensteuer – unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig.

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes (leibliches Kind, Adoptivkind, Pflegekind) sind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten begünstigt, wenn diese wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen.



Der Höhe nach sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Der Umstand, dass im Kalenderjahr Kinderbetreuungskosten nicht regelmäßig geleistet worden sind, führt nicht zu einer zeitanteiligen Kürzung des Höchstbetrags. Die Kinderbetreuungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro wie Werbungskosten abgezogen. Außerdem ist die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens möglich.

Auch Mini-Jobs gelten als Erwerbstätigkeit in diesem Sinne. Zusammenlebende Elternteile müssen beide erwerbstätig sein. Gleiches gilt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Dabei reicht es aus, wenn ein Elternteil Vollzeit und der andere Teilzeit beschäftigt ist.

Haben beide Elternteile Aufwendungen getragen, können gleichwohl je Kind nur maximal 4 000 Euro wie Werbungskosten geltend gemacht werden. Sofern die Steuerpflichtigen nicht eine andere Aufteilung wählen, ist der Betrag je zur Hälfte bei der Einkünfteermittlung der Eltern zu berücksichtigen.

Berücksichtigungsfähig sind zum Beispiel Aufwendungen für den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort oder ähnliche Einrichtungen, für eine Tagesmutter, eine Kinderfrau oder eine Erzieherin. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören alle Ausgaben in Geld oder Geldes-

wert zur Kinderbetreuung einschließlich etwaiger Kosten-erstattungen an die Betreuungsperson (zum Beispiel Fahrtkosten).

Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel für Nachhilfeunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikunterricht) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht abziehbar. Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (zum Beispiel Verpflegung des Kindes). Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben fallen dagegen unter die Kinderbetreuung. Nebenkosten, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, zum Beispiel Kosten für die Fahrt des Kindes zur Betreuungsperson, stellen keine begünstigten Aufwendungen dar.

Zwei Drittel der Aufwendungen für die Betreuung eines haushaltszugehörigen Kindes, höchstens 4 000 Euro je Kind, können als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Entstehen die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.



Bei zusammenlebenden Eltern kommt dieser Sonderausgabenabzug nur in Betracht, wenn bei beiden Elternteilen das Tatbestandsmerkmal Ausbildung, Behinderung oder Krankheit vorliegt oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Die Berücksichtigung setzt voraus, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Eintritt der Behinderung nach dem 31.12.2006 sind Kinderbetreuungskosten über das 14. Lebensjahr hinaus nur begünstigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Sofern die vorstehend beschriebenen Regelungen nicht zur Anwendung kommen, können alle Eltern mit haushaltszugehörigen Kindern, die das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen.

Liegen bei Kinderbetreuungskosten die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht vor, kann eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen.

Die Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Ihnen diesbezüglich eine Rechnung (zum Beispiel einer selbstständigen Tagesmutter; Bescheid über Kindergartenbeiträge) vorliegt und der Rechnungsbetrag unbar auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen wurde. Den Finanzämtern bleibt es unbenommen, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern.

Spenden

Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (= steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) können Sie bis zur Höhe von insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe absetzen. Zuwendungen in diesem Sinne sind Spenden und – mit einigen Ausnahmen – auch Mitgliedsbeiträge.

Zuwendungen, die die genannte Grenze überschreiten, können in den folgenden Jahren als Sonderausgabe abgezogen werden. Darüber hinaus werden Zuwendungen an Stiftungen zusätzlich steuerlich gefördert. Weitergehende Ausführungen hierzu enthält die vom Finanzministerium herausgegebene kostenpflichtige Broschüre „Vereine & Steuern“.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes werden zunächst in Höhe von 50 % der geleisteten Zahlungen als Abzug von



der Steuerschuld berücksichtigt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 825 Euro bei Alleinstehenden und von 1 650 Euro bei Verheirateten. Das bedeutet, dass Alleinstehende, die 1 650 Euro zu Gunsten einer Partei aufwenden, in den Genuss einer Steuerersparnis von 825 Euro kommen; Verheiratete, die 3 300 Euro leisten, erreichen eine Steuerminderung von 1 650 Euro.

Spenden und Beiträge an politische Parteien, die über 1 650 Euro bzw. 3 300 Euro hinausgehen, werden als Sonderausgaben bis zur Höhe von weiteren 1 650 Euro (bei Verheirateten bis zu 3 300 Euro) abgezogen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an so genannte unabhängige Wählervereinigungen werden ebenfalls in Höhe von 50 % der Ausgaben – höchstens aber bis zu 825 Euro/1 650 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) – durch Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt. Ein hierüber hinausgehender Ansatz im Rahmen der Sonderausgaben kommt für Spenden und Beiträge an Wählervereinigungen nicht in Betracht.

Für den Spendenabzug ist die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung erforderlich (amtlicher Vordruck). Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Euro (bei Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien auch darüber hinaus) genügt ein vereinfachter Nachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts).

Berufsausbildung

Wenn Sie Kosten für Ihre erste eigene Berufsausbildung oder für ein Erststudium haben, können Sie diese bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 Euro jährlich absetzen. Bei Eheleuten gilt der Betrag für jeden der beiden gesondert. Die Ausbildungskosten werden auch dann anerkannt, wenn sie für die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf anfallen. Aufwendungen für Hobbykurse sind aber steuerlich nicht abziehbar. Neben Lehrgangs- und Studiengebühren können Sie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten geltend machen.

Schulgeld

Besucht ein Kind, für das Sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, eine Privatschule, können Sie 30 % der zu leistenden Schulgeldzahlungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 5 000 Euro je Kind bei den Sonderausgaben geltend machen. Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile anteilig die Kosten des Schulbesuchs tragen (z. B. weil sie nicht miteinander verheiratet sind oder getrennt leben), kann der Höchstbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind pro Elternpaar insgesamt nur einmal in jedem Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Die Berücksichtigung setzt voraus, dass die Schule im EU-/EWR-Raum belegen ist und zu einem von dem Kultusmi-



nisterium eines Bundeslandes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten bzw. als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden Jahrgangs- oder Schulabschluss führt. Begünstigt sind auch Schulen in freier Trägerschaft. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören wie zum Beispiel konfessionelle Schulen. Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld wird Ihnen auch für Entgelte an Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen, und für entsprechend vorbereitende Einrichtungen gewährt.

Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer der vorgenannten Schulen gleich, selbst wenn sie außerhalb des EU-/EWR-Raums (Drittländern) belegen ist. Entgelte an andere Schulen außerhalb des EU-/EWR-Raums können nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind jedoch zuvor um die zumutbare Belastung (vgl. Seite 17) zu kürzen, die von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte,

dem Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Der Prozentsatz der zumutbaren Belastung sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Steuerpflichtige Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wenn Sie behindert sind, wird Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung in der Regel die dafür zu gewährende Steuerermäßigung in Form des Pauschbetrags für behinderte Menschen bereits als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben; ansonsten kann sie natürlich noch bei der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Er beträgt bei einem Behinderungsgrad		
von 25 und 30	310 Euro	
von 35 und 40	430 Euro	
von 45 und 50	570 Euro	
von 55 und 60	720 Euro	
von 65 und 70	890 Euro	
von 75 und 80	1 060 Euro	
von 85 und 90	1 230 Euro	
von 95 und 100	1 420 Euro	



Für Blinde (Merkzeichen „Bl“) und für dauernd pflegebedürftige behinderte Menschen (= hilflose Person, Merkzeichen „H“ im Ausweis im Sinne des SGB IX bzw. Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften) beträgt der jährliche Pauschbetrag 3 700 Euro.

Beträgt der Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 25, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Sie können auch einen Pauschbetrag beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bei Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder bzw. Enkelkinder, für die Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen. Bei alleinstehenden oder nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind grundsätzlich auf beide Elternteile je zur

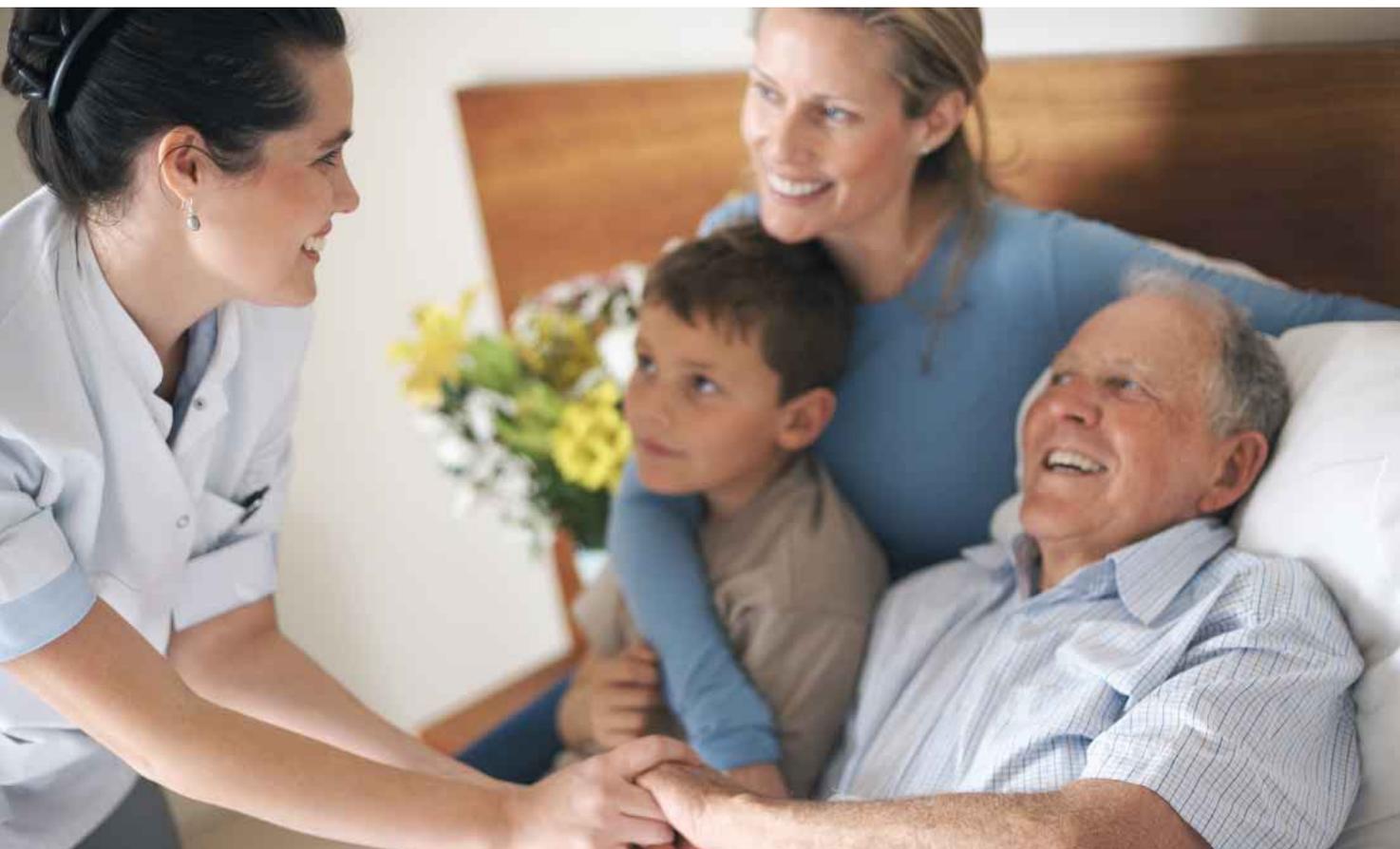
Hälfte aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch eine andere Aufteilung möglich. Falls Sie die Steuerermäßigung erstmals beantragen, fügen Sie bitte die genannten Nachweise bei.

Mit der Inanspruchnahme eines Pauschbetrags für behinderte Menschen werden alle laufenden und typischen Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Behinderung bzw. Krankheit entstehen. Durch den Pauschbetrag sind folgende Kosten abgegolten:

- für Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- für Pflege,
- für erhöhten Wäschebedarf.

Sie können insoweit wählen, ob Sie den Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend machen (vgl. „Außergewöhnliche Belastungen“). Dieses Wahlrecht können Sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausüben.

Kosten, die zwar durch die Behinderung bedingt sind, aber von der o. g. Typisierung nicht erfasst werden (zum Beispiel Heilbehandlungen, Operationen, Kuren, Arznei-, Arzt- und Fahrtkosten), können neben dem Pauschbetrag als



außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend gemacht werden.

Unterstützung bedürftiger Angehöriger

Haben Sie bedürftige Angehörige unterhalten, für die Sie und andere Personen weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber nach inländischen Maßstäben gesetzlich unterhaltsberechtig sind (zum Beispiel Eltern, Großeltern), so können Sie Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 8 004 Euro jährlich geltend machen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich gegebenenfalls um die für die unterhaltsberechtigten Person übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung, sofern diese Beiträge nicht bereits bei den Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) anzusetzen sind.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (zum Beispiel Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind.

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 Euro jährlich übersteigen. Lebt die unterhaltene Person nicht im Inland, so können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit die Unterhaltsbedürftigkeit nachgewiesen wird und die Aufwendungen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.

Zur Nachweiserleichterung der Unterhaltsbedürftigkeit werden hierzu auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zweisprachige Unterhaltserklärungen in den gängigsten Sprachen zum Abruf bereit gestellt. Bitte beachten Sie, dass für jede unterhaltene Person eine eigene Unterhaltserklärung einzureichen ist.

**Unter Berücksichtigung der Verhältnisse
des Wohnsitzstaates erkennt das Finanzamt
folgende Beträge an:**

	Höchstbetrag für Unterhalts- leistungen (EUR)	Anrech- nungsfreier Betrag (EUR)
<p>Ländergruppe 1, zum Beispiel</p> <p>Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern</p>	8 004	624
<p>Ländergruppe 2, zum Beispiel</p> <p>Bahamas, Barbados, Estland, Israel, Korea (Republik), Malta, Oman, Palästinensische Gebiete, Portugal, Saudi-Arabien, Slowakische Republik, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik</p>	6 003	468
<p>Ländergruppe 3, zum Beispiel</p> <p>Argentinien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, Südafrika, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland</p>	4 002	312
<p>Ländergruppe 4, zum Beispiel</p> <p>Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burundi, China (Volksrepublik), Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Liberia, Madagaskar, Malediven, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Thailand, Tunesien, Ukraine</p>	2 001	156

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben, mindern sich die vorgenannten Jahresbeträge um ein Zwölftel.



Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen auswärtig untergebrachten Kindes, für das Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten, so können Sie einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro geltend machen. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, vermindert sich der vorstehende Freibetrag je nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gegebenenfalls um ein Viertel, um die Hälfte bzw. um drei Viertel. Der maßgebliche Freibetrag mindert sich außerdem um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht vorgelegen haben.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten muss nicht besonders nachgewiesen werden. Allerdings sind eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes vom Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung abzuziehen, soweit sie mehr als 1848 Euro im Kalenderjahr betragen.

Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Berufsbeihilfen oder Ausbildungsgelder nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Stipendien oder bezogene Zuschüsse von Förderungseinrichtungen, die für diese Zuwendungen öffentliche Mittel erhalten) sind in voller Höhe auf den Freibetrag anzurechnen. Bei Alleinstehenden oder

bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist allerdings eine andere Aufteilung möglich.

Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen

Voraussetzung für eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung bzw. die Handwerkerleistung in Ihrem Haushalt ausgeführt wird. Begünstigt sind Haushalte, die innerhalb des EU-/EWR-Raums belegen sind. Hierzu gehört auch eine Wohnung, die Sie einem in Ihrer Einkommensteuererklärung zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG ist auch möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim befindet.

Für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (so genannte Mini-Jobs) in Ihrem inländischen Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 Euro.

Bei haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienst-



leistungen, die von einem selbstständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro jährlich. Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehört unter anderem: Fensterreinigung durch einen selbstständigen Fensterputzer, Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur, Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder Heckenschneiden) durch einen Selbstständigen sowie Dienstleistungen von Selbstständigen anlässlich von privaten Umzügen.

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Diese Steuerermäßigung kann von der pflegebedürftigen Person selbst oder einem Angehörigen in Anspruch genommen werden, der die entsprechenden Leistungen bezahlt. Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer zusätzlich um weitere 20 % der Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro jährlich.

Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung.

Hierzu gehören unter anderem: Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Innen- und Außenwänden, Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur, Austausch oder Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (z. B. Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, PC); Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Modernisierung des Badezimmers, Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Ebenfalls begünstigt sind so genannte Kontrollaufwendungen, z. B. die Schornsteinfegergebühr oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sowie handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen).

Alle handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme werden nicht gefördert, weil es sich dann nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handelt.

Begünstigt sind jeweils die Aufwendungen für die Arbeitsleistung (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer. Der Anteil der Arbeitskosten



muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist aber nicht erforderlich.

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (zum Beispiel Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz.

Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufwendungen, die bereits nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (zum Beispiel Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) steuermindernd berücksichtigt werden. Werden zum Beispiel bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise vermieteten Haus Erhaltungsaufwendungen getätigt, kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil die Steuermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

Die Berücksichtigung der Aufwendungen setzt allerdings voraus, dass Ihnen eine Rechnung vorliegt und Sie den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen haben.

Wichtig: Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Die vorstehend beschriebenen Steuerermäßigungen können auch von Wohnungseigentümern bzw. Mietern in Anspruch genommen werden. Die begünstigten Aufwendungen sind in diesen Fällen regelmäßig durch eine Bescheinigung des Verwalters/Vermieters nachzuweisen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine nicht nur vorübergehend hilflose Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX bzw. Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften) im Inland in Ihrem Haushalt oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person selbst pflegen, können Sie anstelle Ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die „zumutbare Belastung“ (siehe nächsten Absatz) gekürzt; er wird auch in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahrs gepflegt worden ist. Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag aber auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags setzt allerdings voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Unschädlich ist hingegen das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten.



Andere außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare Belastung

Eine Steuerermäßigung für andere außergewöhnliche Belastungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Teil des Einkommens – die „zumutbare Belastung“ – übersteigen. Die zumutbare Belastung ist nach der Anzahl der Kinder, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte gestaffelt und beträgt 1 bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die folgenden Aufwendungen führen im Allgemeinen zu einer außergewöhnlichen Belastung:

Beerdigungskosten

für Angehörige, soweit die Kosten nicht durch den Nachlass oder etwaige Versicherungsleistungen gedeckt sind. Aufwendungen für die Trauerkleidung oder die Bewirtung von Trauergästen können nicht berücksichtigt werden.

Ehescheidungskosten

Dazu gehören die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses. Dies sind die Prozesskosten für die Scheidung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) und den Versorgungsausgleich.

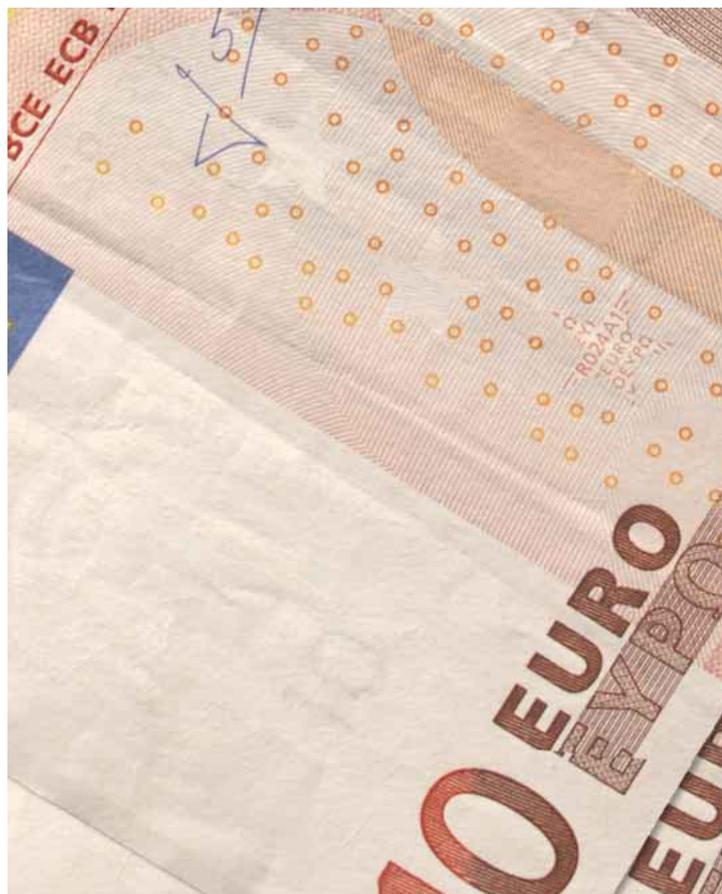
Aufwendungen für die Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens anlässlich einer Scheidung sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Eheleute die Vermögensverteilung selbst regeln oder die Entscheidung dem Familiengericht übertragen.

Krankheitskosten

soweit sie nicht (zum Beispiel von der Krankenkasse) erstattet worden sind und auch in der Zukunft nicht erstattet werden. Die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahme (zum Beispiel von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln) ist in der Regel durch ärztliche oder heilpraktische Verordnung nachzuweisen.

Kurkosten

wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Attestes oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist. Von dem Erfordernis eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen für



Unterkunft und Verpflegung die Notwendigkeitsprüfung vorgenommen und positiv beschieden hat.

Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten ersetzt den Nachweis der Kurbedürftigkeit jedoch nicht. Auch eine hausärztliche Bescheinigung reicht für den Nachweis der Notwendigkeit einer Kur nicht aus.

Wiederbeschaffung von Hausrat

Aufwendungen für die Beschaffung von Hausrat und Kleidung sind regelmäßig steuerlich nicht abziehbar. Sind diese Gegenstände jedoch durch ein unabwendbares Ereignis (zum Beispiel Brand, Hochwasser, Unwetter) verloren gegangen, so können die Aufwendungen für ihre Wiederbeschaffung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, allerdings unter Abzug der hierfür erhaltenen Ersatzleistungen (zum Beispiel aus öffentlichen Mitteln, Versicherungen) und der „zumutbaren Belastung“ (siehe Seite 17).



Steuertipps für Arbeitnehmer

Haben Sie schon eine Erstattung von Lohnsteuer für 2010 beantragt? Wenn nein, sollen die „Steuertipps“ Sie anregen zu prüfen, ob es sich nicht auch für Sie lohnt. Sie finden hier Antworten auf die Frage, was für das Kalenderjahr 2010 zu einer Steuerermäßigung führen kann. Bei jedem Finanzamt, aber auch in vielen Betrieben erhalten Sie die erforderlichen Vordrucke. Dazu erhalten Sie eine Anleitung, die Ihnen im Einzelnen zeigt, wie Sie Ihren Antrag ausfüllen können. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularyserver im Internet unter: www.formulare-bfinv.de.

Diese „Ausfüll-Anleitung“ enthält zudem weitere wichtige Informationen für Ihre Einkommensteuererklärung. Soweit dann noch Fragen offen bleiben, wird Ihnen Ihr Finanzamt weiterhelfen.

Als Besitzerin oder Besitzer eines PC's sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt senden. Ihr Vorteil: Die so übermittelten Erklärungen werden schneller bearbeitet, zudem brauchen Sie nur noch notwendige Belege wie zum Beispiel Spendenbescheinigungen beizufügen. Gleichwohl ist das Finanzamt aber berechtigt, bei Bedarf weitere Nachweise anzufordern. Um Ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben, benötigen Sie ein Software-Produkt mit dem speziellen ELSTER-Modul. Auf dem Markt gibt es zahlreiche kostenlose Program-

me und kommerzielle Software. Eine Übersicht finden Sie unter: https://www.elster.de/elster_soft_nw.php

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung kann sich insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt hat und von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich noch nicht durchgeführt worden ist;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl Ihrer Kinder im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist;
- wenn Ihnen Aufwendungen für eine Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzliche Pflegeversicherung entstanden sind, die die vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale übersteigen.



Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind Sie unter anderem verpflichtet,

- wenn Sie Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, von mehr als 410 Euro bezogen haben;
- wenn auf Ihrer Lohnsteuerkarte ein Freibetrag – ausgenommen der Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene und Kinderfreibeträge – eingetragen worden ist und bestimmte Arbeitslohngrenzen überschritten sind (bei Ledigen 10 200 Euro/bei Ehegatten insgesamt 19 400 Euro);
- wenn Sie bestimmte Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld) von mehr als 410 Euro bezogen haben;
- wenn beide Eheleute Arbeitslohn bezogen haben und einer für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach den Steuerklassen V oder VI besteuert worden ist;
- wenn die im Rahmen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn berücksichtigten Beträge für Kranken- und Pflegeversicherung (Vorsorgepauschale oder nachgewiesene Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung) größer sind als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen;

- wenn Sie von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2010 endet in diesen Pflichtveranlagungsfällen am 31.05.2011. Sie kann auf Antrag vom Finanzamt verlängert werden.

Werbungskosten

Damit Sie Ihren Lohn oder Ihr Gehalt verdienen, müssen Sie nicht nur Ihre Arbeitskraft einsetzen, sondern es entstehen Ihnen dabei regelmäßig auch Ausgaben, die Ihnen nicht von Arbeitgeberseite ersetzt werden,

- zum Beispiel für die Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte;
- zum Beispiel für Ihre Arbeitsmittel wie Werkzeuge, typische Berufskleidung und Fachliteratur;
- zum Beispiel für einen Fortbildungskurs, den Sie ebenso wie Fachliteratur brauchen, um in Ihrem Beruf auf dem Laufenden zu bleiben.

Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung Ihrer Einnahmen dienen, dürfen Sie diese Werbungskosten bei Ih-



rer Steuerberechnung von Ihrem Lohn oder Gehalt absetzen. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro jährlich ab, gleichgültig, ob Sie Aufwendungen in dieser Höhe gehabt haben oder nicht.

Liegen Ihre Werbungskosten unter 920 Euro jährlich, können Sie es sich deshalb sparen, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 920 Euro jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass Sie auch dann, wenn Sie zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4 500 Euro beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bei Benutzung

öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich höhere Fahrtkosten anfallen. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn).

Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die Arbeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird. Sie können die Aufwendungen für eine Fahrt zur Arbeitsstätte grundsätzlich nur einmal je Arbeitstag geltend machen.

Günstigere Regelungen gelten unter Umständen, wenn Sie an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig waren oder eine Behinderung haben. Hierzu erfahren Sie Näheres in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung und bei Ihrem Finanzamt.

Jedes Mitglied einer Fahrgemeinschaft kann die Entfernungspauschale geltend machen – auch an den Tagen, an denen es mitgenommen wird. Bei Fahrgemeinschaften, deren Mitglieder ihren Pkw abwechselnd einsetzen, können Sie die Entfernungspauschale für die Tage der Höhe nach unbegrenzt geltend machen, an denen Sie Ihren Pkw benutzt haben. Für die Tage, an denen Sie mitgenommen werden, ist der Höchstbetrag von jährlich 4 500 Euro zu beachten. Erforderliche Umwegstrecken sind nicht zu berücksichtigen.



Aufwendungen, die Ihnen anlässlich eines Unfalls mit Ihrem Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit oder auf der Heimfahrt zur Wohnung entstanden sind und nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können neben den vorgenannten Kilometerbeträgen als allgemeine Werbungskosten abgezogen werden. Ersatzeleistungen, die Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber pauschal versteuert oder steuerfrei gewährt hat, mindern die abziehbaren Werbungskosten.

Beiträge für Berufsverbände

Gehören Sie einem Berufsverband (Gewerkschaft, Fachverband oder Beamtenorganisation) an, können Sie die Mitgliedsbeiträge absetzen.

Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln, die Sie – soweit sie nicht von Arbeitgeberseite gestellt worden sind – absetzen können, zählen die selber beschafften, für die Ausübung Ihrer Berufsarbeit benötigten Werkzeuge, Fachbücher, Fachzeitschriften usw. (vgl. auch „Arbeitszimmer“).

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden steuerlich in vollem Umfang anerkannt, wenn feststeht, dass das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet das Arbeitszimmer grundsätzlich dann, wenn Sie an keinem anderen Ort dauerhaft tätig sind. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, wie zum Beispiel: anteilige Miete, Heizungskosten, Reinigungskosten, Ausstattungskosten (Tapeten, Teppiche, Vorhänge, Gardinen, Lampen etc.), können dann unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden. Arbeitsmittel (z. B. nahezu ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische und Bücherschränke) werden gesondert berücksichtigt. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 Euro, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bis zum Höchstbetrag von 1250 Euro anerkannt werden, wenn Ihnen für Ihre Tätigkeit kein geeigneter anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Kinderbetreuungskosten

siehe Seite 6 ff.

Bei doppelter Haushaltsführung im Inland erkennt das Finanzamt im Allgemeinen folgende Beträge an:

Fahrtkosten		notwendige Unterkunftskosten am Arbeitsort	Verpflegungsmehraufwendungen (bis zu drei Monaten)
erste Hinfahrt, letzte Rückfahrt	Zwischenheimfahrten		
tatsächliche Kosten, bei Pkw statt Einzelnachweis 0,30 € je gefahrenen Kilometer	1 x wöchentlich tatsächliche Kosten, bei Pkw statt Einzelnachweis 0,30 € für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstand und dem Beschäftigungsort	in nachgewiesener Höhe (Obergrenze: Durchschnittsmietzins einer 60m ² -Wohnung)	<ul style="list-style-type: none"> – bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 € – bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 12 € – bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 6 €

Berufskleidung

Haben Sie bei der Arbeit typische Berufskleidung getragen, zum Beispiel einen Arbeitsanzug für Schmutzberufe („Blauermann“) oder einen Büro- oder Laborkittel, können Sie die Anschaffungskosten sowie die Kosten für die Reinigung geltend machen. Ihren Aufwand für übliche Straßenbekleidung können Sie dagegen nicht absetzen, auch wenn sie ausschließlich bei der Arbeit getragen wird.

Berufliche Fortbildung

Haben Sie einen Lehrgang, einen Kursus, Tagungen und Vortragsveranstaltungen besucht, um sich in dem von Ihnen ausgeübten Beruf fortzubilden, können Sie sämtliche Kosten (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Schreibmaterial usw.) absetzen. Abziehbar sind auch die Kosten, die durch eine Meisterprüfung entstehen.

Bewerbungskosten

Wenn Sie eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie dadurch entstandene Kosten geltend machen. Zum Beispiel: Fahrgelder bei Vorstellungen, Fotokopien, Inseratskosten usw. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte. Sofern sich die Aufwendungen steuerlich nicht

auswirken, etwa weil Sie ganzjährig arbeitslos waren, können Sie die Ausgaben unter Umständen in dem Vor- bzw. in Folgejahren als Verlustrück- bzw. -vortrag geltend machen. Hierzu erfahren Sie Näheres auf den Seiten 27 und 28 sowie bei Ihrem Finanzamt.

Umzugskosten

Mussten Sie aus beruflichen Gründen umziehen, können Sie die Kosten absetzen. Ein beruflicher Grund wird zum Beispiel anerkannt, wenn die Arbeitgeberseite den Umzug fordert (Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung), sich die Fahrt zur Arbeit erheblich verkürzt (Fahrzeiterparnis der täglichen Hin- und Rückfahrt mindestens eine Stunde; Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten sind nicht zu saldieren) oder Sie eine Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben haben und dies der Grund für Ihren Umzug war. Ihre Umzugskosten sind grundsätzlich bis zu einem Betrag abziehbar, den vergleichbare Beamtinnen/Beamte als Umzugskostenvergütung erhalten würden.

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie außerhalb des Ortes beschäftigt sind, an dem Sie einen eigenen Haushalt unterhalten, und am Beschäf-



tigungsort eine Unterkunft oder Wohnung benutzt haben, können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen für Fahrt, Unterkunft am Beschäftigungsort und Verpflegung absetzen. Voraussetzung ist, dass Sie den „doppelten Haushalt“ aus beruflichem Anlass begründet haben.

Die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist – wie bei einer Auswärtstätigkeit – auf einen Zeitraum von drei Monaten und auf die vorgenannten Pauschbeträge beschränkt. Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten und wöchentlichen Familienheimfahrten ist für die gesamte Dauer der doppelten Haushaltsführung möglich.

Wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, weil Sie zum Beispiel bei Ihren Eltern wohnen, können Sie grundsätzlich keine Kosten geltend machen.

Im Übrigen müssen Sie steuerfreie Ersatzleistungen von Arbeitgeberseite von Ihren Aufwendungen abziehen.

Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten

1. Wechselnde Einsatzstellen und Fahrtätigkeit

Wenn Sie nur an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig sind (zum Beispiel bei Bauarbeitern), können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung

geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn Sie eine Fahrtätigkeit ausüben (zum Beispiel Berufskraftfahrer) und am Betriebssitz keine regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können allerdings nur mit folgenden Pauschbeträgen berücksichtigt werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden:	24 Euro
bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden:	12 Euro
bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden:	6 Euro

Maßgebend ist dabei allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag. Zur Berücksichtigung von weiteren Aufwendungen vgl. 2.

2. Reisekosten bei sonstigen Auswärtstätigkeiten

Zu den abziehbaren Reisekosten gehören alle Kosten, die mit einer Auswärtstätigkeit unmittelbar zusammenhängen. Das sind Fahrtkosten einschließlich Parkgebühren, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten und Nebenkosten wie zum Beispiel Telefon-, Telefaxkosten und Porti. Bis auf zwei Ausnahmen müssen Sie die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen.

1. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen, und zwar für



Personenkraftwagen	30 Cent
Motorrad/Motorroller	13 Cent
Moped/Mofa	8 Cent
Fahrrad	5 Cent

Unfallkosten, die nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können Sie neben dem Pauschsatz abziehen.

2. Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten sind wie bei einer doppelten Haushaltsführung ansetzbar.

Auch für Reisekosten gilt, dass sie nur insoweit als Werbungskosten anerkannt werden, als sie nicht von Arbeitgeberseite erstattet werden. Zahlt Ihnen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber weniger als die Pauschbeträge, können Sie den Unterschiedsbetrag ansetzen.

Altersentlastungsbetrag

Wenn Sie vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt das Finanzamt zusätzlich einen Altersentlastungsbetrag, sofern Sie Einkünfte beziehen, die nicht Renten oder Versorgungsbezüge sind. Der Altersentlastungsbetrag beträgt 40 % des Arbeitslohns und gegebenenfalls der positiven Summe der anderen Einkünfte (mit Ausnahme der Renten und

Versorgungsbezüge), höchstens 1 900 Euro jährlich, wenn Sie das 64. Lebensjahr vor dem 01.01.2005 vollendet haben. Er beträgt 38,4 % – höchstens 1 824 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2006, 36,8 % – höchstens 1 748 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2007, 35,2 % – höchstens 1 672 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2008 und 33,6 % – höchstens 1 596 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2009.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist des Anlagevertrags ausgezahlt. Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-Erklärung zu stellen (Erläuterungen hierzu finden Sie auch in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung). Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) des Anlage-Instituts/Empfängers bei.



Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Internetangebot der Landesregierung informiert über den Arbeitsmarkt in den Niederlanden und in Belgien

Wertvolle Hilfe für die Jobsuche über Grenzen hinweg

Rente, Krankenversicherung, Arbeitsrecht: Wer in Nordrhein-Westfalen wohnt, aber bei den Nachbarn in den Niederlanden oder in Belgien arbeiten will, braucht eine Fülle von Informationen. Wertvolle Hinweise und fundierte Antworten finden Interessierte unter der Internetadresse: www.grenzpendler.nrw.de

Einige Beispiele: Welche Unterschiede gibt es zwischen den Niederlanden und Deutschland beim Rentenalter oder der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit? Welche Leistungen werden von Krankenversicherungen erbracht? Was geschieht im Falle der Arbeitslosigkeit? Welche Unterschiede gilt es beim Kindergeld zu beachten?

Das Internet-Portal informiert zudem in niederländisch, französisch und deutsch über Arbeitsmöglichkeiten in Belgien und den Niederlanden. So besteht zum Beispiel ein direkter Zugriff auf niederländische und belgische Stellenbörsen. Außerdem werden auf der Internetseite jene Beratungsstellen genannt, an die sich Arbeitssuchende, Be-

schäftigte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie sonstige Interessierte wenden können, die Fragen zur grenzüberschreitenden Arbeit haben.

Wer Arbeit sucht, sollte seine Chance auch jenseits der nahen Grenzen suchen. Und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber in Nachbarstaaten sind gut beraten, Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern eine Chance zu geben.

Die Internetseite www.grenzpendler.nrw.de dient als Wegweiser und gibt die notwendige Orientierung.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Staaten der Europäischen Union gilt innerhalb der EU Freizügigkeit bei der Wahl des Arbeitsortes. Derzeit pendeln etwa 18 000 Frauen und Männer aus Nordrhein-Westfalen zur Arbeit über die niederländische und die belgische Grenze.



Steuertipps für Arbeitsuchende

Dieses Kapitel soll Arbeitsuchenden aufzeigen, wie ihre Aufwendungen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit steuerlich berücksichtigt werden können.

Werbungskosten entstehen auch bei Arbeitslosigkeit

Beschäftigte können Aufwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit ihrem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis stehen, steuermindernd als Werbungskosten geltend machen. Als steuermindernd anerkannt werden aber auch die Aufwendungen, die mit einem künftigen Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Das heißt, auch bei der Arbeitsuche fallen Werbungskosten an. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrtkosten und Spesen bei Vorstellungsterminen, Kosten für Fotokopien oder Inserate. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bewerbung erfolgreich ist.

Steuerlich anerkannt werden auch Aufwendungen für die berufliche Fortbildung in dem früher ausgeübten Beruf. Wer bei Arbeitslosigkeit Lehrgänge und Vorträge besucht, um seine Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, kann Kursgebühren, Fahrtkosten oder Büromaterial steuerlich geltend machen. Gleiches gilt auch für Aufwendungen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen, wenn sie in einem konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit

späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen.

Verluste können auch in anderen Kalenderjahren berücksichtigt werden

Werbungskosten können grundsätzlich auch dann berücksichtigt werden, wenn jemand wegen Arbeitslosigkeit und mangels anderer eigener Einkünfte (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung) oder anderer Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten in dem Kalenderjahr, in dem die Kosten anfallen, nicht zur Steuer herangezogen wird. Die Aufwendungen können in solchen Fällen in einem anderen Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem Arbeitslohn bezogen wurde oder andere Einkünfte vorhanden sind, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung in einem anderen Kalenderjahr regelt §10 d des Einkommensteuergesetzes (EStG). Demnach können Ausgaben, die wegen fehlender Einnahmen nicht im gleichen Jahr verrechnet werden können, als Verlust in das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden (Verlustrücktrag) oder in den Folgejahren geltend gemacht werden (Verlustvortrag).



BEISPIEL

Martin Meier ist seit Mitte des Jahres 2007 arbeitslos. Auch im Jahre 2008 hat er trotz intensiver Bemühungen keine Arbeitsstelle finden können.

Außer seinem Arbeitslosengeld hatte der ledige Martin Meier im Jahre 2007 keine weiteren Einnahmen. 2008 gab er 2 500 Euro für Bewerbungen und Fortbildung aus. Seit 01.01.2009 hat er wieder einen festen Arbeitsplatz.

Martin Meier kann wählen, ob er den steuerlichen Verlust des Jahres 2008 in das Jahr 2007 zurücktragen oder auf seiner Lohnsteuerkarte 2009 einen vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag in Höhe von 2 500 Euro vom Finanzamt eintragen lassen möchte (§ 39a Abs. 1 Nr. 5a EStG). Letzteres dürfte für Martin Meier günstiger sein, da er im Jahr 2009 das ganze Jahr in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und damit seine Steuerbelastung für dieses Jahr höher sein wird als im Jahr 2007. Bei Berücksichtigung des Verlustes im Jahr 2009 kann er demzufolge auch mit einer höheren Steuerentlastung rechnen. Schließlich kann Martin Meier den Verlust von 2 500 Euro auch noch bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung 2009 geltend machen.

Auch bei Arbeitslosigkeit Steuererklärung abgeben!

Wichtig ist:

Das Finanzamt sollte möglichst bald von der Existenz eines durch Arbeitslosigkeit entstandenen steuerlichen Verlustes erfahren. Hierzu ist es erforderlich, dass erwerbslose Arbeitnehmer eine Steuererklärung auch für das Jahr abgeben, in dem die steuermindernd zu berücksichtigende Aufwendungen angefallen sind. Die Verluste, die noch nicht mit Einkünften verrechnet wurden bzw. verrechnet werden konnten, werden vom Finanzamt in einem gesonderten Bescheid festgestellt (§ 10 d Abs. 4 EStG).

Sollten zur Ausübung des Wahlrechts beim Verlustabzug oder über die Feststellung des Verlustabzugs noch Fragen bestehen, helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Finanzamts weiter.

Arbeitslosenunterstützung kann Steuersatz beeinflussen

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist zwar steuerfrei – die im Leistungsnachweis oder im Zwischenbescheid ausgewiesenen Leistungen der Agentur für Arbeit werden jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt); das heißt, sie beeinflussen die Höhe der Steuer, die auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte zu entrichten ist. Das gleiche gilt für Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Eingliederungsgeld. Existenzgründungszuschüsse und Überbrückungsgeld sind hingegen steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.



Steuertipps für Schüler und Studierende

Viele Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten arbeiten in den Ferien oder auch neben Schule und Studium als Aushilfen und Teilzeitkräfte. Mit einem neuen Job stellen sich oft auch neue Fragen: Wann bin ich selbstständig oder nicht selbstständig tätig; brauche ich eine Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung; muss ich Steuern zahlen; kann ich später Steuern vom Finanzamt zurückbekommen; kann ich Ausgaben steuerlich geltend machen; bin ich sozialversicherungspflichtig? Die nachfolgenden Erläuterungen sollen helfen, solche Fragen zu klären und den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern.

Selbstständig oder nicht selbstständig?

Aushilfskräfte stehen meistens in einem Arbeitsverhältnis, das heißt für die Dauer ihrer Tätigkeit sind sie in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden und erzielen als Arbeitnehmende Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Von diesem Arbeitslohn hat die Arbeitgeberseite Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer und – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)

einzubehalten und an das Finanzamt und die jeweiligen Krankenkassen abzuführen. Zunehmend werden Schülerinnen/Schülern und Studierenden Arbeiten und Aufträge im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit steuerrechtlich selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, richtet sich jedoch nicht allein nach der Einstufung der Vertragsparteien. Entscheidend für eine Abgrenzung sind die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Für eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit spricht, wenn Auftragnehmer bei Gestaltung und Erledigung der Arbeiten oder des Auftrags weitgehend freie Hand haben. Es muss der Arbeitserfolg und nicht die Arbeitskraft geschuldet werden, also das Unternehmerrisiko bei der bzw. dem Auftragnehmer liegen. Im Zweifel kann beim Finanzamt der Auftraggebenden eine so genannte Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Wird eine Tätigkeit gewerblich oder selbstständig ausgeübt, ist zwar keine Lohnsteuer abzuführen, es besteht jedoch Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht – d. h. man ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres bei seinem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte z. B. im Jahr 2010 mehr als 8 004 Euro betragen haben oder wenn man von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert wird. Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn die Umsätze (Einnahmen) im Vorjahr den Betrag von 17 500 Euro nicht überstiegen



haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden (so genannte Kleinunternehmerregelung). Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer dürfen jedoch Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen nicht gesondert ausweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Broschüre „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ verwiesen (kostenlos erhältlich bei: Nordrhein-Westfalen direkt, Telefon: 01803-100110; 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen; www.nordrheinwestfalendirekt.de).

Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Die Regeln zur geringfügigen Beschäftigung sind unter folgenden Voraussetzungen auf Ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden:

- Sie haben sich mit der Arbeitgeberseite über ein derartiges Arbeitsverhältnis geeinigt und
- der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 400 Euro im Monat.

Für diese geringfügigen Beschäftigungen zahlen Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe von maximal 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung,

2 % Pauschsteuer) des Arbeitsentgelts. Hinzu kommen Beiträge zur Unfallversicherung, Umlagen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz und eine Insolvenzgeldumlage. Die Erhebung der niedrigen Pauschsteuer in Höhe von 2 % ist nur zulässig, wenn Arbeitgeber die o. g. pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von 15 % zu entrichten haben. Bei privater Krankenversicherung wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Die pauschalen Abgaben sind von Arbeitgeberseite insgesamt an die Einzugsstelle der Bundesknappschaft abzuführen.

Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 45115 Essen, Telefon: 01801-200504 (3,9 Ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer), Montag bis Freitag: 7.00 – 19.00 Uhr, Fax: 0201-384979797, Internet: www.minijob-zentrale.de. Informationen zur Unfallversicherung erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft.

Weder die Pauschsteuer noch das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Anstelle der pauschalen Besteuerung kann das Arbeitsentgelt aber auch individuell nach Ihrer Lohnsteuerkarte versteuert werden. Dies ist insbesondere bei den Steuerklassen I, II, III und IV manchmal sinnvoll, da in diesen Steuerklassen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro keine Lohnsteuer anfällt.



Üben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind diese für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro überschritten ist, zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der 400-Euro-Grenze entfallen die Pauschalabgaben und es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Lohnsteuerlich kann Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt mit einem Pauschsteuersatz von 20 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erheben, wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Beschäftigungsverhältnis 400 Euro nicht übersteigt. Anderenfalls müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorlegen. Sie können eine solche geringfügige Beschäftigung auch neben ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Für diese Nebenbeschäftigung muss die Arbeitgeberseite dann die o.g. Pauschalabgaben abführen.

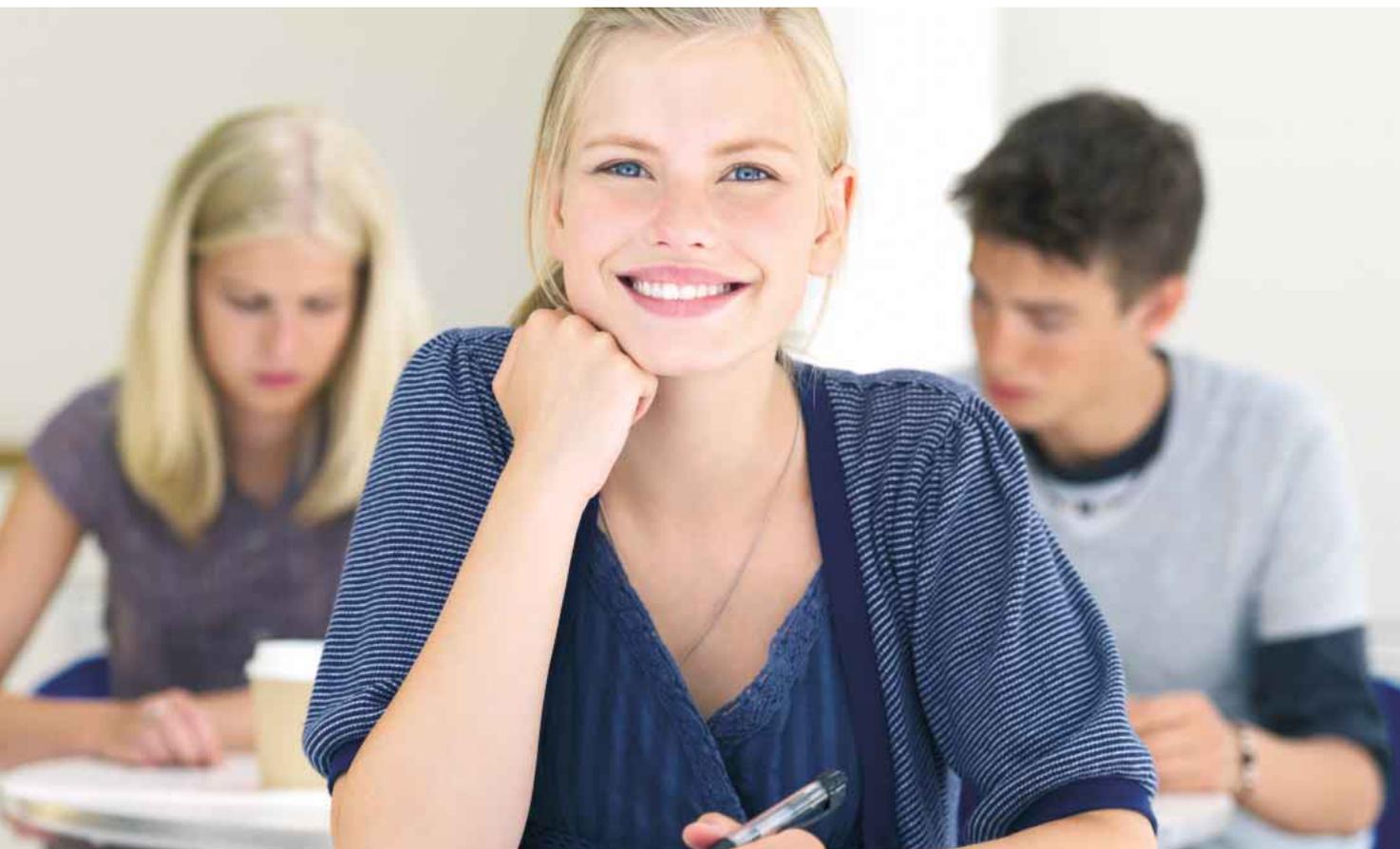
Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung erforderlich?

Schülerinnen/Schüler und Studierende, die in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht vorliegen, haben zu Beginn der Tätigkeit der Arbeitgeberseite grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass von den Gemeinden letztmalig für das Kalenderjahr 2010 eine Lohnsteuerkarte

ausgestellt worden ist. Liegt eine Lohnsteuerkarte 2010 nicht vor, muss beim Finanzamt grundsätzlich eine sog. „Ersatzbescheinigung“ zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs in 2011 beantragt werden. Auf dieser Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung werden u. a. das Geburtsdatum, die Religionszugehörigkeit sowie ggf. die Zahl der Kinderfreibeträge vom Finanzamt eingetragen. Besonders zu beachten ist die Steuerklasse: Für Ledige wird die Steuerklasse „eins“ eingetragen. Der Eintrag „zwei“ steht für alleinstehende Arbeitnehmer, bei denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.

Verheiratete Arbeitnehmer können die Steuerklassenkombinationen „drei“/„fünf“, „vier“/„vier“ oder das „Faktorverfahren“ wählen. Die Steuerklasse „sechs“ ist bei Arbeitnehmern anzuwenden, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebenden Arbeitslohn beziehen, oder wenn keine Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung vorgelegt wird. Bitte überprüfen Sie diese Eintragungen, bevor Sie die Karte/Ersatzbescheinigung der Arbeitgeberseite aushändigen.

Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung. Bei Lohnsteuerabzug werden bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge und der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie bei Steuerklasse zwei



der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) steuermindernd berücksichtigt. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres bescheinigt die Arbeitgeberseite unter anderem die Höhe des Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag).

Diese Lohnsteuerbescheinigung überspielt die Arbeitgeberseite auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung. Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Lohnsteuerbescheinigung. Die Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung wird Arbeitnehmern bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres von Arbeitgeberseite ausgehändigt, nach Ablauf des Kalenderjahrs grundsätzlich nicht.

Lohnsteuerpauschalierung?

In bestimmten Fällen kann bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten die Lohnsteuer statt nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung nach festen Pauschsteuersätzen erhoben werden, und zwar

- wenn der Arbeitslohn monatlich 400 Euro nicht übersteigt, mit einem Steuersatz von 2 % bzw. 20 % (vgl. geringfügige Beschäftigung, Seite 30 f.),

- wenn Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt werden und der Arbeitslohn 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, mit einem Steuersatz von 25 %.

Bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und keine Fachkräfte sind, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 % erhoben werden. Bei kurzfristig Beschäftigten und bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen. Zusätzlich zur pauschalierten Lohnsteuer ist ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer abzuführen. Gegebenenfalls müssen daneben noch 7 bzw. 9 % pauschalierte Kirchensteuer auf den Lohnsteuerbetrag entrichtet werden.

Sonderzuwendungen, die als Entlohnung für das ganze Jahr gelten, müssen für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, auf die gesamte Beschäftigungszeit gleichmäßig verteilt werden. Aushilfskräfte können eine Pauschalierung der Lohnsteuer auch für mehrere gleichzeitig nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten – jedoch nicht bei der selben Arbeitgeberin/beim selben Arbeitgeber – in Anspruch nehmen.



Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung oder Pauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist bei Schülerinnen/Schülern und Studierenden meist nur dann sinnvoll, wenn überhaupt eine Jahressteuer anfällt. Bei Ledigen (Steuerklasse I) ohne andere steuerpflichtige Einkünfte oder steuerfreie Leistungen, wie zum Beispiel BAFÖG-Zuschüsse, wird zum Beispiel in 2011 eine Jahreslohnsteuer erst ab einem Bruttoarbeitslohn von 10 724 Euro erhoben. Das heißt, bis zu diesem Betrag wird einbehaltenen Lohnsteuer durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich in vollem Umfang vom Finanzamt erstattet.

Bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuer. Im Innenverhältnis kann jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden, dass die Arbeitnehmerseite den Lohn abzüglich der Pauschalsteuern erhält. Auf die Höhe der pauschalen Lohnsteuer hat diese „Abwälzung“ jedoch keinen Einfluss. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer kann auf eine anderweitig begründete Jahressteuerschuld nicht angerechnet werden.

Haben Schülerinnen/Schüler oder Studierende mehrere Arbeitsverhältnisse und legen sie in allen Arbeitsverhältnissen eine Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung vor, können sie sich zum Beispiel in 2011 bei einem Bruttoarbeitslohn bis zu 10 724 Euro im ersten Arbeitsverhältnis

(= Steuerklasse I) auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung für das zweite Arbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) einen Freibetrag eintragen lassen. Dies führt zu einer geringeren Steuerbelastung und einem höheren Nettoarbeitslohn. Auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung für das erste Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) wird jedoch in entsprechender Höhe ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der gegebenenfalls dort zu einem höheren Lohnsteuerabzug führen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Finanzamt. Dort erhalten Sie auch die für die Eintragung benötigten Vordrucke.

Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter: www.formulare-bfinv.de.

Erstattung durch das Finanzamt?

Lohnsteuer, die bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung zu viel einbehalten wurde, kann nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt erstattet werden. Vordrucke und ein Anleitungsheft zum Ausfüllen sind bei jedem Finanzamt kostenlos erhältlich. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter: www.formulare-bfinv.de.

Als Besitzerin oder Besitzer eines PC's sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt senden. Ihr Vorteil: Die so übermittelten Erklärungen



werden schneller bearbeitet, zudem brauchen Sie nur noch notwendige Belege wie z. B. Spendenbescheinigungen beizufügen. Gleichwohl ist das Finanzamt aber berechtigt, bei Bedarf weitere Nachweise anzufordern. Um Ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben, benötigen Sie ein Software-Produkt mit dem speziellen ELSTER-Modul. Auf dem Markt gibt es zahlreiche kostenlose Programme und kommerzielle Software. Eine Übersicht finden Sie unter: https://www.elster.de/elster_soft_nw.php.

Im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung können den Einnahmen auch Aufwendungen gegengerechnet werden. Zum Beispiel Aufwendungen für Berufskleidung oder für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

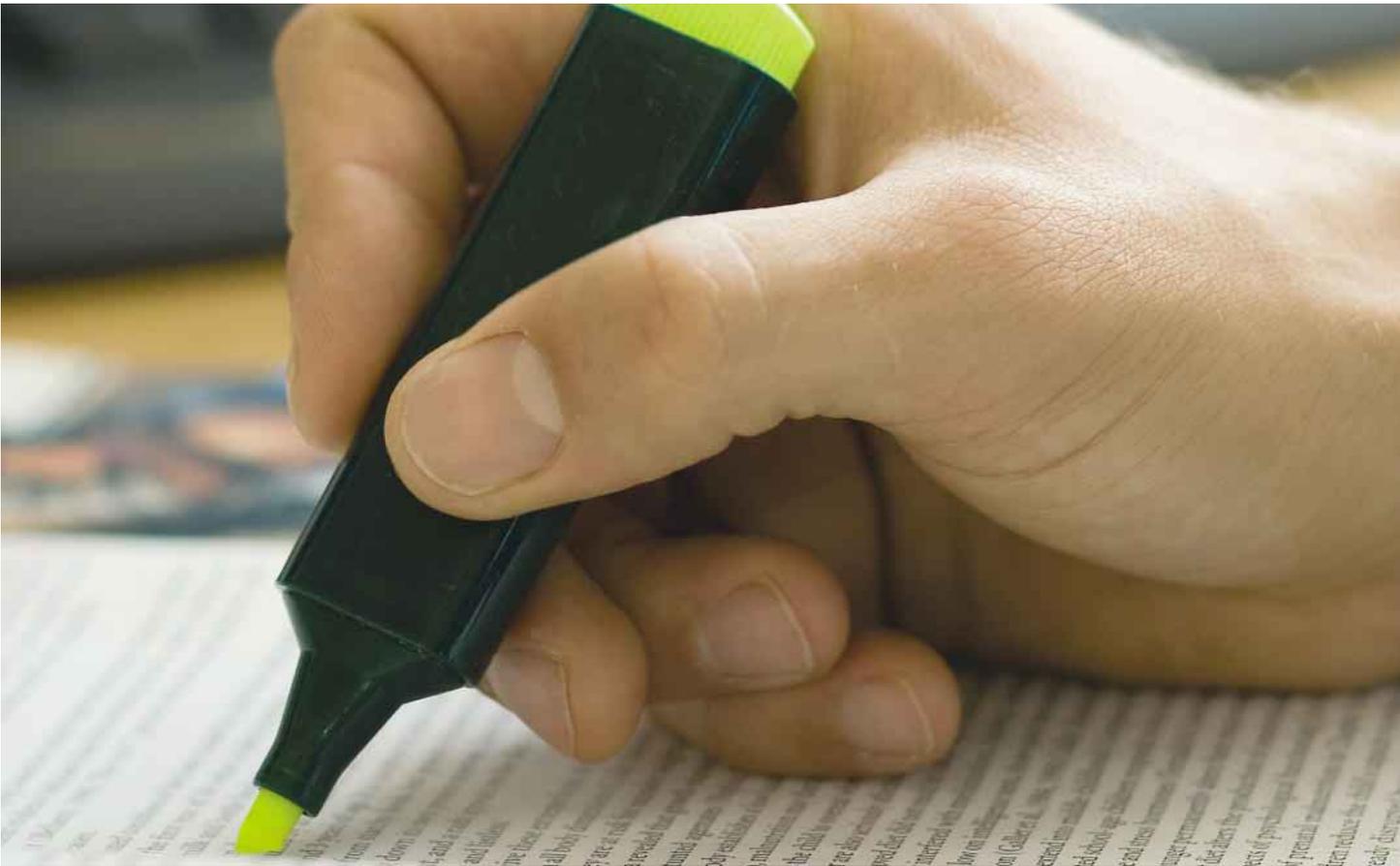
Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass auch Arbeitnehmer, die zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4 500 Euro beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten diesen Höchstbetrag übersteigen. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeits-

stätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn).

Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die Arbeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird.

Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung der Einnahmen dienen, dürfen diese Werbungskosten bei der Steuerberechnung vom Lohn oder Gehalt abgesetzt werden. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro jährlich ab, gleichgültig, ob Aufwendungen in dieser Höhe angefallen sind oder nicht. Liegen Ihre Werbungskosten unter 920 Euro jährlich, können Sie deshalb darauf verzichten, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 920 Euro jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Ferner können Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung), Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und Spenden –



zum Teil im Rahmen bestimmter Höchstbeträge – sowie gezahlte Kirchensteuer (mit Ausnahme des auf die Abgeltungsteuer entfallenden Teils) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Auch außergewöhnliche Belastungen, das heißt Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung) können berücksichtigt werden.

Näheres dazu findet sich ebenfalls in dem kostenlosen Anleitungsheft zur Einkommensteuererklärung.

Die Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium können bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 Euro jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zu den Ausbildungskosten gehören neben Lehrgangs- und Studiengebühren die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten.

Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Beschäftigungen, die nicht länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr ausgeübt werden, sind unabhängig von der Höhe des Verdienstes sozialversicherungsfrei als so genannte kurzfristige Beschäftigungen oder Saisonbeschäftigungen.

Sozialversicherungsfrei ist auch eine länger andauernde Aushilfsarbeit während der Schulzeit oder des Studiums, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, das heißt das Arbeitsentgelt 400 Euro nicht überschreitet. Auch für Schülerinnen/Schüler oder Studierende in diesen geringfügig entlohnten Beschäftigungen muss die Arbeitgeberseite jedoch pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen (vgl. auch Seite 30 f.). Sind Sie privat krankenversichert, wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse dieser Art sind allerdings zusammenzurechnen.

Darüber hinaus sind Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (zu den Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung siehe folgenden Absatz), wenn sie während ihres Studiums gegen Entgelt beschäftigt sind und ihrem Erscheinungsbild nach Studierende bleiben. Das ist dann der Fall, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend vom Studium in Anspruch genommen werden.

In der Regel wird dies angenommen, wenn Studierende wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben ihrem Studium erwerbstätig sind.

Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen, zum Beispiel Beschäftigung am Wochenende, in den Abend- oder Nachtstunden. Zum Nachweis für den



Versicherungsträger hat die Arbeitgeberseite eine Immatrikulationsbescheinigung zu den Lohnunterlagen zu legen.

Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen, die nicht kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist, unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird.

Ungewöhnlich wird die Folge, wenn Studierende zwei verschiedene geringfügige Beschäftigungen ausüben. Durch die vorgeschriebene Zusammenrechnung entfällt bei Überschreitung der Grenzwerte das Merkmal „Geringfügigkeit“. Solange das Studium dabei im Vordergrund steht, bleiben Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialabgabenfrei. In der Rentenversicherung tritt hingegen Versicherungspflicht ein; die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung betragen 2010 19,9 % in der gesetzlichen Rentenversicherung, 3,0 % in der Arbeitslosenversicherung und 1,95 % in der Pflegeversicherung gegebenenfalls zuzüglich des Zuschlags für Kinderlose in Höhe von 0,25 %. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 15,5 %, davon tragen die Arbeitgeber 7,3 % und die Arbeitnehmer 8,2 %.

Bei einem Monatseinkommen von 400,01 bis 799,99 Euro wird für den Arbeitnehmer vom 01.04.2003 an zur Beitragsermittlung in der Sozialversicherung eine Gleitzone

nach § 20 Abs. 2 SGB IV eingeführt: Im Ergebnis wird in diesem Einkommensbereich für den Arbeitnehmer die Beitragsbelastung abgesenkt, indem für die Beitragsberechnung ein gegenüber dem Arbeitsentgelt geringeres Bemessungsentgelt zugrunde gelegt wird.

Der Arbeitnehmer ist im Regelfall in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig; sein monatlicher Anteil am Sozialversicherungsbeitrag steigt in dieser Gleitzone an, und zwar von rund 20 v. H. des vollen Arbeitnehmeranteils (bei mehr als 400 Euro) über 50 v. H. des vollen Arbeitnehmeranteils (bei rund 500 Euro) über 75 v. H. des vollen Arbeitnehmeranteils (bei rund 600 Euro) progressiv bis zur vollen Beitragsbelastung bei 800 Euro. Dagegen hat der Arbeitgeber unverändert den vollen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag – ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt – zu entrichten.



Steuertipps für Eltern

Das Existenzminimum eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs wird entweder durch das Kindergeld oder die Summe aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf garantiert. Daneben gibt es zahlreiche weitere Steuervergünstigungen, wie zum Beispiel den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung oder den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Die folgenden Seiten geben Ihnen Hinweise, von welchen Steuererleichterungen Sie und Ihre Familie profitieren können.

Welche Kinder werden für die Gewährung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt?

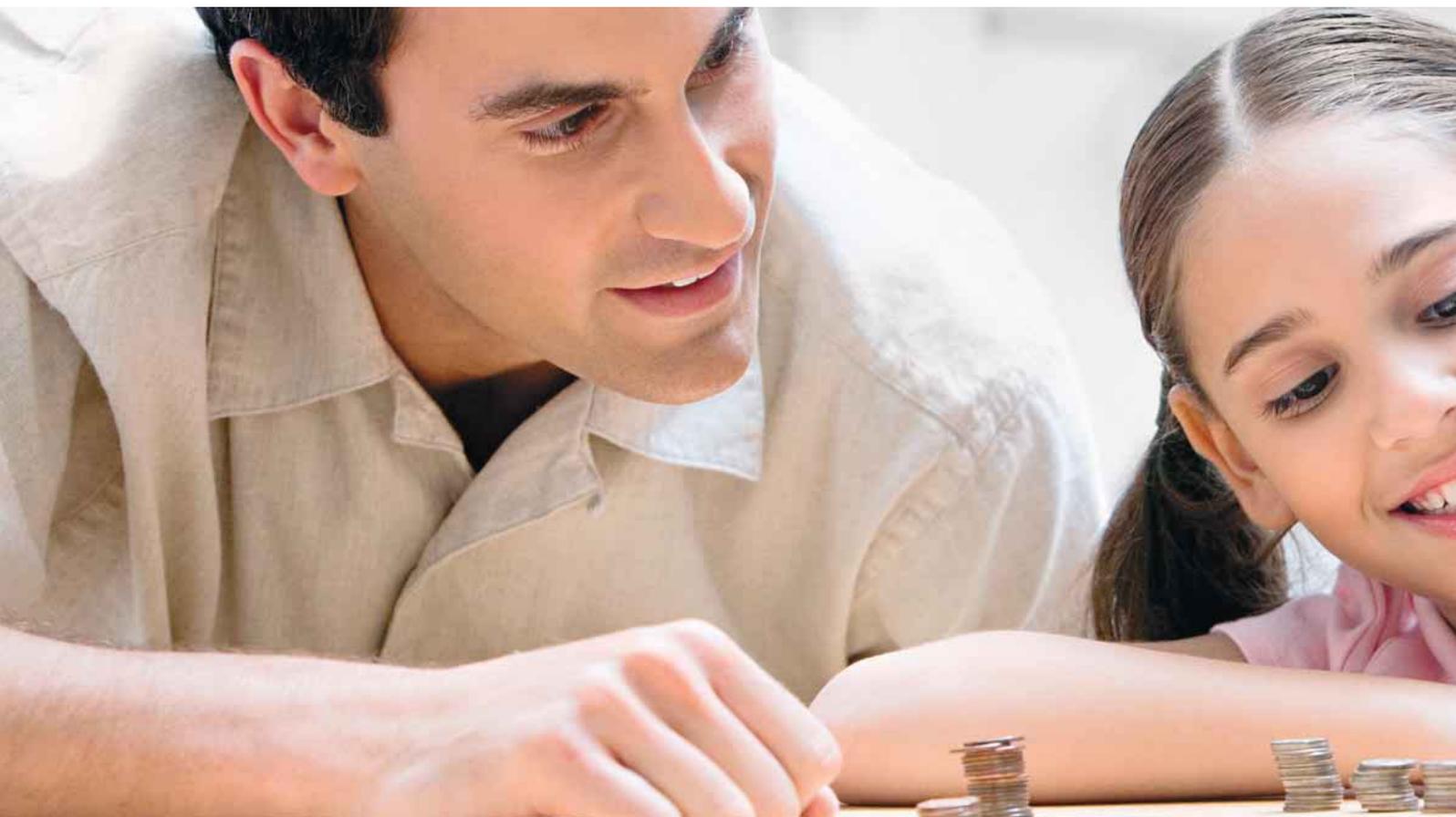
Die vorgenannten Steuervergünstigungen für Kinder werden gewährt für

- leibliche Kinder und Adoptivkinder sowie
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind hat nur, wer wie die leiblichen Eltern einem Kind in seinem Haushalt ein Zuhause gewährt. Dies setzt voraus, dass das Kind von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist, dass dieses Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern ausgeschieden ist. Ein Kind, das wegen des Erwerbs im Haushalt aufgenommen wird und das bei Wegfall von Unterhaltszahlungen nicht mehr betreut würde (so genanntes Kostkind), ist kein Pflegekind.

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind nur als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind nur als Pflegekind zu berücksichtigen.

Für die Gewährung von Kindergeld werden auch Stief- und Enkelkinder berücksichtigt. Hinsichtlich des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist insoweit eine Übertragung möglich (siehe nächste Seite).



Kindergeld

Das einkommensunabhängige Kindergeld beträgt

- für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro monatlich;
- für das dritte Kind 190 Euro monatlich,
- für das vierte und jedes weitere Kind 215 Euro monatlich.

Für die Auszahlung des Kindergeldes ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen auch weitere Auskünfte zum Kindergeld.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt 4 368 Euro jährlich (364 Euro monatlich) und in bestimmten Fällen 2 184 Euro jährlich (182 Euro monatlich). Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Kinderfreibetrag nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein

Viertel, um die Hälfte oder um drei Viertel jährlich (siehe Seite 12 f.).

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag von 4 368 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht.

Sofern bei zusammen lebenden Ehegatten ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Kinderfreibetrag von 2 184 Euro jährlich berücksichtigt. Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Kinderfreibetrag von 4 368 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht; gleiches gilt, wenn der Kinderfreibetrag nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen von dem anderen Elternteil auf einen der Ehegatten übertragen wird.

Etwas anderes gilt für alleinstehende Eltern, d. h. für solche, die ledig, verwitwet, geschieden oder die zwar verheiratet sind, aber dauernd getrennt leben. In diesen Fällen erhält jeder Elternteil einen Kinderfreibetrag von 2 184 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der „große“ Kinderfreibetrag von 4 368 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.



Falls beide Elternteile dem Grunde nach Anspruch auf einen Kinderfreibetrag von 2 184 Euro haben, wird der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen, wenn nur der antragstellende Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt; in diesem Fall kann der Freibetrag damit dem anderen Elternteil, der seine Unterhaltspflicht verletzt, entzogen werden.

Der Kinderfreibetrag kann – gegebenenfalls zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Durch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag wird auch der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für ein Kind steuerlich berücksichtigt. Der Freibetrag für jedes Kind, beträgt 2 640 Euro jährlich (220 Euro monatlich) und in bestimmten Fällen 1 320 Euro jährlich (110 Euro monatlich). Auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen kommt es nicht an.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags für den Betreu-

ungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel.

Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel (siehe Seite 12 f.).

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht.

Sofern bei zusammen lebenden Ehegatten ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro jährlich berücksichtigt. Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Freibetrag von 2 640 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.



Etwas anderes gilt für alleinstehende Eltern, das heißt für solche, die ledig, verwitwet, geschieden oder die zwar verheiratet sind, aber dauernd getrennt leben. In diesen Fällen erhält jeder Elternteil einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der Freibetrag von 2 640 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.

Falls beide Elternteile Anspruch auf einen Freibetrag von 1 320 Euro haben, kann der Freibetrag desjenigen Elternteils, in dessen Wohnung das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen werden. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann – zusammen mit dem Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Welche Bedeutung hat das Alter des Kindes für Kindergeld und Freibeträge für Kinder?

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern für die Gewährung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrags sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind für bestimmte Altersgruppen unterschiedlich geregelt.

Bis 18 Jahre

Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder stehen – ohne weitere Voraussetzung – in vollem Umfang ab dem Kalendermonat zu, in dem das Kind geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

18 bis 21 Jahre

Kinder dieser Altersgruppe werden auch dann berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Eine geringfügige Beschäftigung ist keine Beschäftigung in diesem Sinne.

Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet oder sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt, so verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des Dienstes oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern verlängert sich der Zeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen



Zivildienstes. Wurde der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes kann die Berücksichtigung ausgeschlossen sein (siehe Seite 42).

18 bis 25 Jahre

Hat das Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, so wird es für die Gewährung des Kindergeldes bzw. der Freibeträge für Kinder berücksichtigt, wenn es

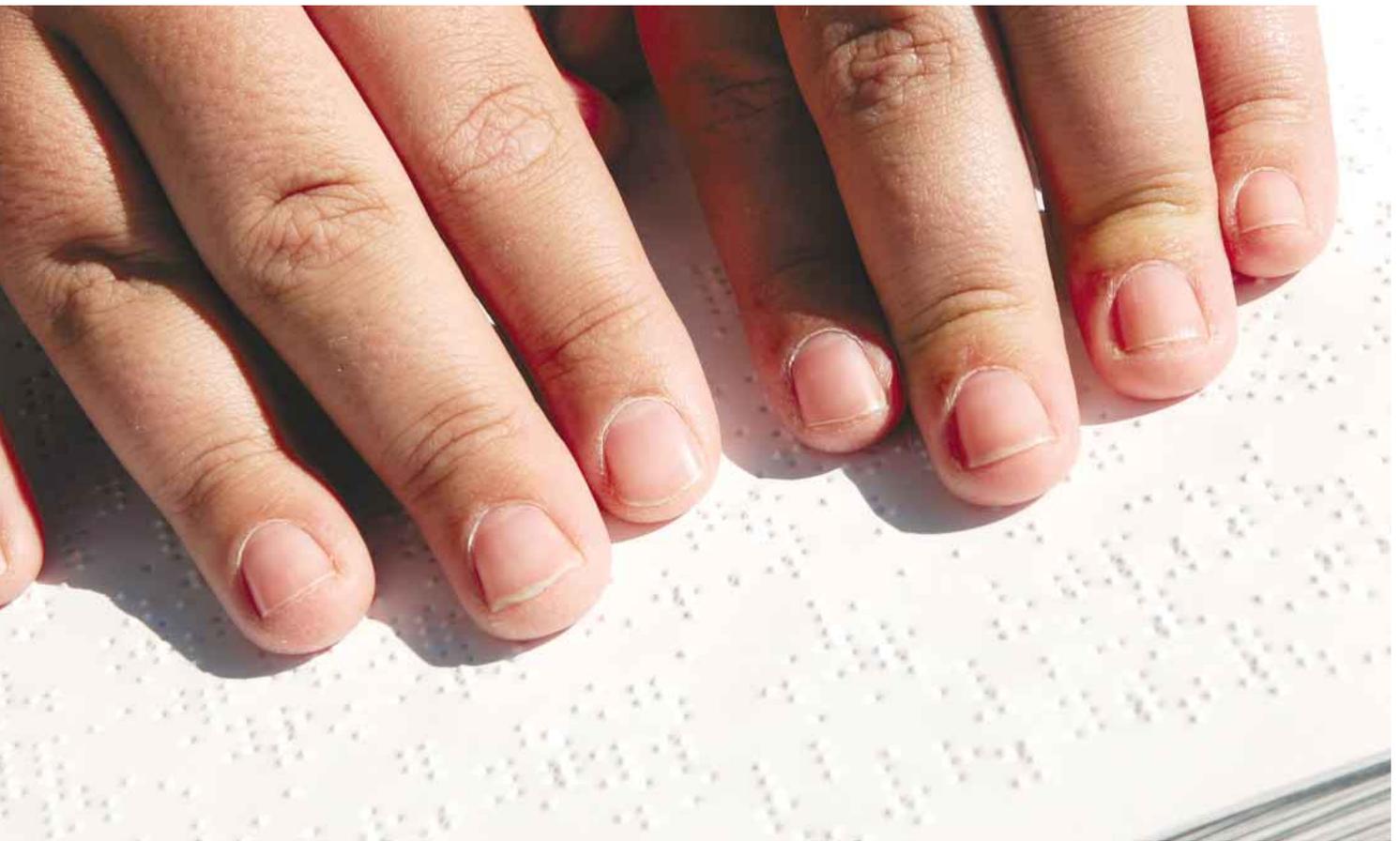
- für einen Beruf ausgebildet wird (die bei den 18 bis 21 Jahre alten Kindern aufgeführten Verlängerungstatbestände sind über das 25. Lebensjahr hinaus entsprechend anzuwenden), oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes (vgl. folgenden Punkt) liegt (die bei den 18 bis 21 Jahre alten Kindern aufgeführten Verlängerungstatbestände sind über das 25. Lebensjahr hinaus entsprechend anzuwenden), oder

- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14 b des Zivildienstgesetzes leistet oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 01.08.2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a des SGB VII, oder

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Ein Kind wird in der Zeit nicht berücksichtigt, in der es den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst leistet und die Berufsausbildung durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit unterbrochen worden ist. Statt dessen wurde bei arbeitslosen Kindern, Kindern in Berufsausbildung sowie Kindern in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten Dauer die vorgenannten Verlängerungstatbestände eingeführt.

In der Zeit des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines davon befreienden Dienstes können jedoch



gegebenenfalls Unterhaltsleistungen für Kinder steuerlich geltend gemacht werden (vgl. Seite 12 f.). Bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes kann die Berücksichtigung ausgeschlossen sein (siehe Absatz unten).

Ohne altersmäßige Begrenzung

Ein Kind wird ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst finanziell zu unterhalten. Die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes kann die Berücksichtigung ausgeschlossen sein (siehe nächsten Absatz).

Welche Bedeutung haben eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes?

Kinder über 18 Jahre werden für die Gewährung des Kindergeldes bzw. der Freibeträge für Kinder und den davon abhängigen Steuervergünstigungen nicht berücksichtigt, wenn sie eigene Einkünfte (zum Beispiel Bruttoarbeitslohn abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro oder höhere tatsächliche Werbungskosten) und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind (zum Beispiel Zuschüsse nach dem Bundes-

ausbildungsförderungsgesetz), von mehr als 8 004 Euro im Kalenderjahr 2010 hatten. Bei der Feststellung der anzurechnenden Bezüge sind aus Vereinfachungsgründen insgesamt 180 Euro im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Zufluss der entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen für das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag um ein Zwölftel.

Bestimmte Bezüge für besondere Ausbildungszwecke und Einkünfte, die für derartige Zwecke verwendet werden, bleiben dabei außer Ansatz. Bezüge für besondere Ausbildungszwecke sind das Büchergeld bei Begabtenförderung und Leistungen bei einem Auslandsstudium für Studiengebühren, Reisekosten, Auslandskrankenversicherung, Zuschläge zum Wechselkursausgleich sowie Reisekosten bei einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Kindergartenplatz

Übernimmt die Arbeitgeberseite zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für die Unterbrin-



gung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung, bleibt diese Leistung steuerfrei. Das gleiche gilt, wenn Arbeitgebende ein nicht schulpflichtiges Kind in einem eigenen Betriebskindergarten betreuen lassen.

befreiendes Jahr als Entwicklungshelfer im Sinne des §1 Abs.1 des Entwicklungshelfergesetzes ausüben. Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht ganzjährig vor, ermäßigt sich der Betrag monatlich um je ein Zwölftel (= 109 Euro).

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1308 Euro jährlich (= 109 Euro monatlich) wird berücksichtigt, wenn Alleinstehende mit mindestens einem Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden. Das Kind darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, dass die alleinerziehende Person Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat. Ledige, dauernd getrennt Lebende oder Geschiedene gelten als alleinstehend, wenn sie nicht die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen (Ausnahme „Witwensplitting“) und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die sich an der Haushaltsführung beteiligt.

„Unschädlich“ sind insbesondere weitere im Haushalt lebende Kinder, für die die Alleinerziehenden Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben, die den Grundwehr- oder Zivildienst leisten, die sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder die ein vom Grundwehr- oder Zivildienst

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten sind jedoch zuvor um die zumutbare Belastung (vgl. Seite 17) zu kürzen, die von der Kinderzahl, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig ist. Die zumutbare Belastung sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

siehe Seite 14

Kinderbetreuungskosten

siehe Seite 6 ff.



Pauschbeträge für behinderte Kinder

Hat ein behindertes Kind Anspruch auf den Pauschbetrag für behinderte Menschen, so kann dieser auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt (zum Beispiel weil es keine ausreichenden eigenen Einkünfte hat) und die Eltern für das Kind Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten. Bei alleinstehenden oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind wie der Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung aufgeteilt. Wenn die durch die Behinderung verursachten tatsächlichen Aufwendungen – nach Abzug der zumutbaren Belastung – über dem Pauschbetrag für behinderte Menschen liegen, wird der höhere Betrag berücksichtigt. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt insgesamt belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

Pflege-Pauschbeträge für hilflose Kinder

Eltern können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege eines nicht nur vorübergehend hilflosen Kindes (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestim-

mungen) in ihrem Haushalt entstehen, anstelle ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro beantragen.

Eigentlich setzt die Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen voraus, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält. Unschädlich ist hingegen das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt und gegebenenfalls neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen abgezogen.

Unterhaltsleistungen für Kinder **siehe Seite 12 f.**

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Bei der Berechnung der Kirchensteuer (in Nordrhein-Westfalen 9 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer), des besonderen Kirchgeldes und des Solidaritätszuschlags (regelmäßig 5,5 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer) wird die Bemessungsgrundlage in allen Fällen unter Berücksichtigung der jeweils in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder (vgl. Seite 38 f.) ermittelt.



der Kinderfreibetragszahl mit dem Zähler 1 ohne besondere Prüfung berücksichtigt werden, wenn der andere Elternteil verstorben oder dessen ohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder ein Kind allein nur von einem Elternteil angenommen wurde. Darüber hinaus darf bei einem Elternteil für ein Kind auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung anstelle des Kinderfreibetragszählers 0,5 der Zähler 1 eingetragen werden, wenn dieser Elternteil darlegen kann, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung (vgl. Seite 38 f.) erfüllt sind und sich voraussichtlich nicht ändern werden.

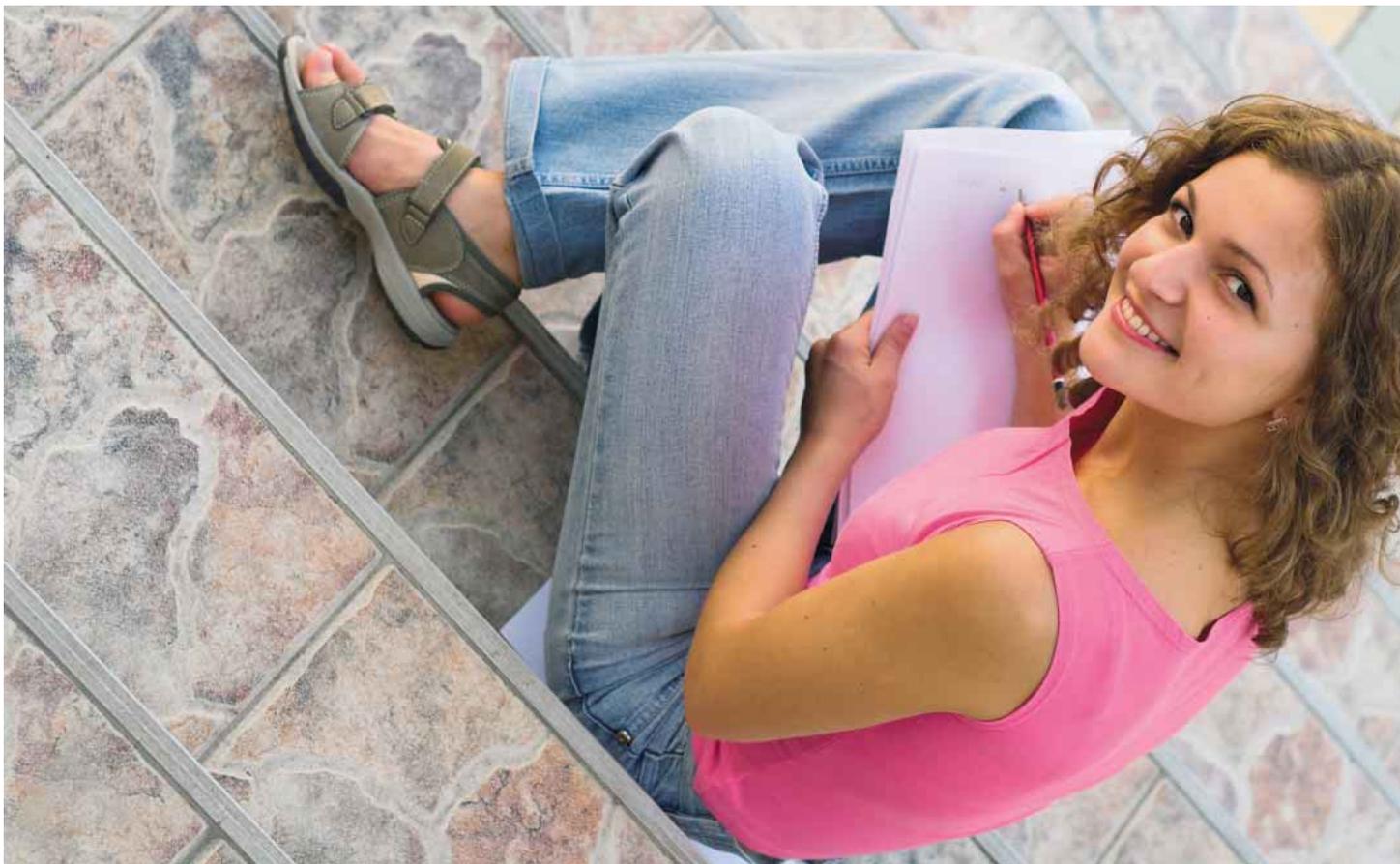
Kinder bis 18 Jahre, die zu Beginn des Jahres im Inland leben und deshalb hier unbeschränkt steuerpflichtig sind, wurden bis einschließlich 2010 regelmäßig durch die Gemeinde bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Gleiches gilt für ab 2011 durch das Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigungen.

Kinder über 18 Jahre sowie Pflegekinder, Kinder, bei denen ein Pflegekindschaftsverhältnis zu einer dritten Person (möglicherweise) besteht oder Kinder, bei denen für einen Elternteil der ohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht zu ermitteln oder deren Vater amtlich nicht feststellbar ist, sowie Kinder, für die der dem anderen Elternteil zustehen-

de Kinderfreibetrag übertragen werden kann (vgl. Seite 38 f.), werden auf Antrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung berücksichtigt. Für Kinder über 18 Jahre sind die besonderen Antragsvoraussetzungen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Unrichtige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung bezüglich kindbedingter Steuerermäßigungen muss das Finanzamt gegebenenfalls nachträglich ändern.

Sofern ein Kind auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung nicht bescheinigt worden ist, steht dies der Geltendmachung des Kindes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht entgegen.



Berücksichtigung von Kindern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung fest, dass die Kinderfreibeträge und ggf. Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen zu berücksichtigen sind, werden sie im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet (so genannte Vergleichsrechnung).

BEISPIEL

Die Eheleute A und B sind Eltern eines zehnjährigen Sohnes und haben für 2010 2 208 Euro Kindergeld erhalten.

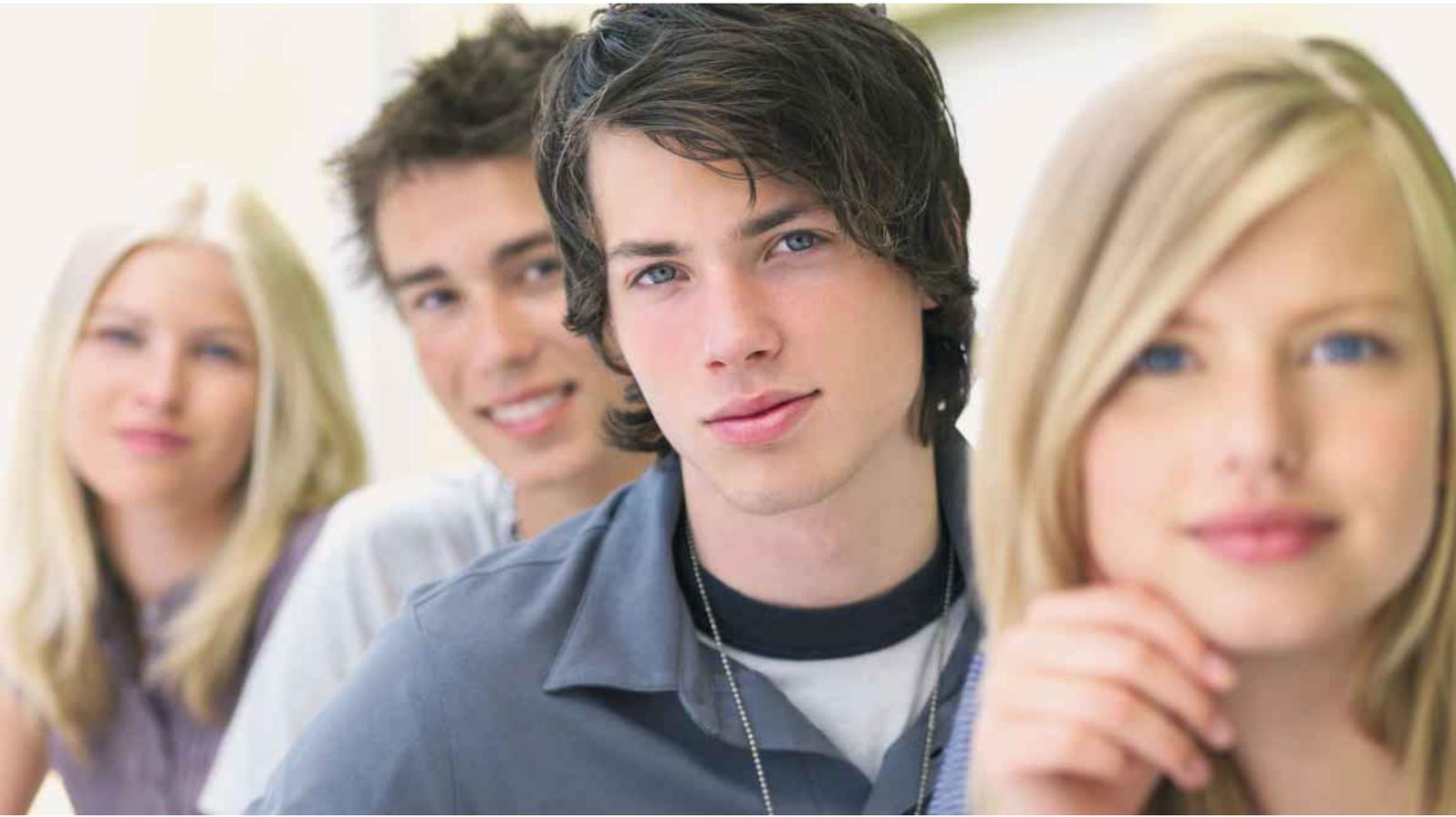
Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2010 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 4 368 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 2 208 Euro der Einkommensteuer hinzugerechnet.

BEISPIEL

Die Eheleute A und B sind Eltern einer neunzehnjährigen Tochter und haben für 2010 2 208 Euro Kindergeld erhalten, da sich die Tochter in Berufsausbildung befindet.

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2010 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 4 368 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 2 208 Euro der Einkommensteuer hinzugerechnet.

Die Hinzurechnung des Kindergeldes zur Einkommensteuer ist auch dann vorzunehmen, wenn das Kindergeld der bzw. dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht.

**BEISPIEL**

Die geschiedenen Eheleute A (Vater) und B (Mutter) sind Eltern eines zwanzigjährigen Sohnes, der Betriebswirtschaftslehre studiert.

B erhält das Kindergeld in Höhe von 184 Euro monatlich. Die Hälfte des Kindergeldes mindert die Unterhaltspflichtung des A. Wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des A ein Kinderfreibetrag von 2 184 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro abgezogen, so ist seine Einkommensteuer um 1 104 Euro Kindergeld zu erhöhen. Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Mutter ein Kinderfreibetrag von 2 184 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro abgezogen wird.



Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Wohnen in Belgien – arbeiten in Deutschland (dreisprachig)

Wonen in Nederland, werken in Duitsland (zweisprachig)

Vereine & Steuern (kostenpflichtig)



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de